

## Pottendorfer Linie NÖ Landesregierung, Fachbereich Luftreinhaltetechnik

### 7.2.5 Fragestellung Luftreinhaltetechnik

7.2.5.1 Maßnahmen betreffend die Straße iVm 3. Abschnitt des UVP-Gesetzes:

7.2.5.1.1 Ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Straßengesetzes und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Abweichungen zu den Bewertungen der Umweltauswirkungen im Umweltbericht des vorgelegten Antrags.

Es kann festgehalten werden, dass das Vorhaben aus Sicht des Fachbereich Luftreinhaltetechnik den Kriterien des NÖ Straßengesetzes entspricht und nach dem 3. Abschnitt des UVP-G **aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig** ist.

7.2.5.1.2 Ist die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektsänderungen oder -ergänzungen erforderlich?

Abgesehen von der Umsetzung der in der UVE und dem UVG vorgesehenen Maßnahmen, sind keine zusätzlichen Maßnahmen unbedingt erforderlich.

#### **Empfohlene Maßnahme:**

Im Hinblick auf die Verbesserung der Luftqualität und zur Förderung nichtfossiler Mobilität, kann für die Park & Ride-Anlage die Errichtung einer Stromtankstelle und eine Überdachung von Fahrradabstellanlagen empfohlen werden.

#### **Verwendete Unterlagen:**

UVE-Fachbeitrag-Luft-und-Klima (Mai, 2015) Pottendorfer Linie

UVG (19.10.2015) Pottendorfer Linie 24-30km

RU4-U-763-006-2015 Antrag ÖBB beim BMVIT Grundsatzgenehmigung

RU4-U-763-009-2017 Antrag 21.11.2017 ÖBB-Infrastruktur AG 2. Teilkonz. Verfahren

RU4-U-763-010-2017 Projektunterlagen zu ON 009

RU4-U-763-035-2018 Projektunterlagen zu ON 009 (überarbeitetes Einreichprojekt 2017, Stand März 2018)

Dr. Mursch-Radlgruber Erich



Stockerau, 19.6.2018